

Auf- und Abstiegsregelung U17-Juniorinnen Verbandsligen - Saison 2018/2019

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

U17-Juniorinnen Bayernliga

1. Die Bayernliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister nimmt als Vertreter des BFV an den Aufstiegsspielen zur B-Juniorinnen Bundesliga Süd teil, wenn er dazu die erforderliche Lizenz beim DFB beantragt hat und zugelassen wird.
3. Für den Fall, dass der Meister keine Lizenz beantragt hat oder nicht zugelassen wird, kann die nächstplatzierte Mannschaft an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass die Mannschaft die erforderliche Lizenz beim DFB beantragt hat und zugelassen wird.
4. Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die Landesliga ab.
5. Wird nach vollzogenen Auf- und Abstieg die Sollzahl nicht erreicht, verbleibt der Tabellenachte in der Bayernliga.

U17-Juniorinnen Landesliga

1. Die Landesliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit je 9 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Landesliga steigt in die Bayernliga auf.
3. Die zwei letztplatzierten Mannschaften je Gruppe steigen in die Liga des zugeordneten Bezirkes ab.
4. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl nicht erreicht, verbleiben die Tabellenachten in der Landesliga.

Allgemeines

1. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchst. c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Der VFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des BFV kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim VFMA, Vorsitzende Sabine Bucher, einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das Präsidium weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

München – 31. August 2018**Sabine Bucher, Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss**